

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 176/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. Februar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Die Klägerin macht geltend, das LSG habe seine in § 128 Abs 1 Satz 2 SGG normierte Pflicht zur Angabe der Gründe, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind, verletzt, weil es den von ihm verwendeten Begriff der "arbeitsmedizinischen Voraussetzungen" nicht hinreichend definiert habe. Mit dieser Begründung hat die Klägerin eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 2 SGG indes nicht dargelegt. Diese Vorschrift verlangt die Angabe der Gründe, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. In Verbindung mit § 136 Abs 1 Nr 6 SGG muss das Gericht eine kurze Zusammenfassung der Erwägungen, auf denen seine Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht, abgeben. Nicht mit Gründen versehen ist eine Entscheidung dann, wenn überhaupt keine Gründe gegeben werden, aber auch dann, wenn die Begründung völlig unverständlich und verworren ist und nicht erkennen lässt, welche Überlegungen für die Entscheidung maßgeblich waren (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl, § 136 RdNr 7e mwN). Dass die angefochtene Entscheidung nach diesen Kriterien nicht mit Gründen versehen sei, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Die Klägerin beanstandet insofern allein, dass ihr der vom LSG verwendete Begriff der arbeitsmedizinischen Voraussetzungen nicht klar verständlich sei. Dies kann indes nicht ausreichen. Im Übrigen ist der angefochtenen Entscheidung durchaus zu entnehmen, was das LSG unter dem geläufigen Begriff der arbeitstechnischen Voraussetzungen und dem der arbeitsmedizinischen Voraussetzungen versteht. Mit ersterem meint das LSG die generelle Eignung der Einwirkung von Chrom am Arbeitsplatz der Klägerin zur Herbeiführung einer bei der Klägerin bestehenden obstruktiven Atemwegserkrankung. Mit dem Begriff der arbeitsmedizinischen Voraussetzungen spricht das



LSG offensichtlich die für die Anerkennung der Erkrankung der Klägerin als Berufskrankheit nach der Nr 1103 der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung erforderliche Kausalität im Einzelfall an.

- 4 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

